

Statuten der EGL AG vom 25. Januar 2010

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

EGL AG
(EGL SA)
(EGL Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Laufenburg (Schweiz). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, die Verwertung, der Kauf, der Verkauf und der Tausch elektrischer und anderer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Energie und Umwelt.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten. Sie kann sich an Unternehmungen des In- und Auslands mit einem dem eigenen ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen, sowie alles vornehmen, was dem genannten Zweck förderlich ist. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.

Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital

Art. 3

Aktienkapital, Umwandlung von Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt einhundertzweiunddreissig Millionen Franken (Fr. 132 000 000.--) und ist eingeteilt in 2 640 000 auf den Inhaber lautende, voll liberierte Aktien von je fünfzig Franken (Fr. 50.--) Nennwert.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate ausstellen.

Die Inhaberaktien können jederzeit in Namenaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung
- B Verwaltungsrat
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 5 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 6 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 7 Frist, Verhandlungsgegenstände

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im statutarischen Publikationsorgan einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und derjenigen Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären während diesen 20 Tagen am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen und für Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie haben ein entsprechendes Begehren spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge mitzuteilen. Dem Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

*Art. 8
Legitimation*

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie die Legitimation der Aktionäre für die Teilnahme an der Generalversammlung zu erbringen ist.

*Art. 9
Organisation*

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär und die Stimmzähler.

Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen und gilt damit als genehmigt.

*Art. 10
Stimmrecht, Beschlussfassung*

Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, ausser wenn mindestens 20 anwesende Aktionäre schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen, oder der Vorsitzende sie anordnet.

B Verwaltungsrat

*Art. 11
Anzahl, Mitglieder, Amtsdauer, Konstituierung, Ausschüsse*

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann ihnen besondere Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung über die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 13 Abs. 4.

Art. 12 Befugnisse, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er beschliesst über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten, oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten; es ist Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
9. Prüfung der Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 13 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats oder die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden es schriftlich verlangt.

Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

*Art. 14
Entschädigung*

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die der Verwaltungsrat festlegt.

C Revisionsstelle

*Art. 15
Wahl, Amtsdauer*

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den vom Gesetz umschriebenen Rechten und Pflichten.

IV. Verschiedenes

*Art. 16
Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Konzernrechnung*

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung je bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

*Art. 16 bis
Opting-out*

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

*Art. 17
Bekanntmachungen*

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

*Art. 18
Auflösung, Liquidation*

Die Generalversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, falls die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

*Art. 19
Anwendbares Recht, Gerichtsstand*

Diese Statuten unterstehen Schweizer Recht.

Gerichtsstand ist Laufenburg.

Baden, 25. Januar 2010